



Europäische Datenschutz-Grundverordnung: Datenschutzbeauftragte an Schulen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

am 25. Mai 2018 ist die Europäische Datenschutz-Grundverordnung in Kraft getreten und gilt seitdem für alle öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen in der EU, sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form. Ergänzend wurden das Landesdatenschutzgesetz sowie die zugehörigen VwV ect. geändert.

Die verpflichtenden Inhalte der Europäischen Datenschutzgrundverordnung sind somit seit dem 25. Mai 2018 auch für die Schulverwaltung und die Schulen (und Personalräte) verbindlich.

Weitere Informationen finden Sie <https://it.kultus-bw.de>.

Auch formal müssen alle Schulen seit dem 25. Mai 2018 behördliche Datenschutzbeauftragte bestellen.

Das Kultusministerium hat entschieden, **dass dafür keine Ressourcen aus dem Unterricht abgezogen werden dürfen und deshalb an jedem Staatlichen Schulamt eine Person als Datenschutzbeauftragte/r der GHWRGS-Schulen eingesetzt wird**, die von den einzelnen Schulen als „ihr“ **Datenschutzbeauftragte/r bestellt werden kann.**

Die Bestellung einer/s Datenschutzbeauftragten der einzelnen Schule unterliegt nach § 75 Absatz 4, Ziffer 1b der Mitbestimmung des Personalrates.

Der Örtliche Personalrat wird der Bestellung einer Lehrkraft zur/zum Datenschutzbeauftragten einer Schule nicht zustimmen, da diese Aufgabe nicht „nebenbei“ ohne Entlastung wahrgenommen werden kann.

Lehrkräfte, die derzeit bereits als Datenschutzbeauftragte bestellt sind, können diese Funktion zwar weiter ausüben, müssen aber die neuen Überwachungsaufgaben (auch für Papierakten) übernehmen und erhalten keine Entlastung. Der Hauptpersonalrat GHWRGS und wir empfehlen diesen Beschäftigten daher, ihr Amt niederzulegen.

Jens-Björn Arndt
Personalratsvorsitzender